

Bundessozialgericht

- 12/3 RK 7/75 -

Verkündet am
23. Juni 1976
Mackenroth
Amtsinspektor
als UrkBeamter
der GeschStelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:,
g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H e u ß n e r , die Richter Dr. F r i e d e r i c h s und O e s t r e i c h e r sowie die ehrenamtlichen Richter R ü b s t e c k und B l e n k e r s für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Dezember 1974 aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 16. Dezember 1971 zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des gesamten Rechtsstreits haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob zu den "Einkommensverhältnissen" eines weiterversicherten Kassenmitglieds (§ 313 a Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) auch Sozialhilfeleistungen zu rechnen sind.

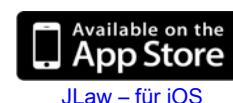
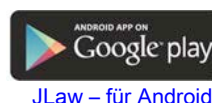
Der bei der Beklagten weiterversicherte Kläger, der 1968 in die Lohnstufe 19 eingestuft war - dies entsprach einem monatlichen Einkommen zwischen 555,01 DM und 585,- DM -, beantragte am 24. August 1970, die freiwilligen Krankenversicherungsbeiträge vom nächstmöglichen Zeitpunkt an auf den Mindestbetrag zurückzustufen, da er Sozialhilfeempfänger sei. Der Kläger bezog eine monatliche Tbc-Sozialhilfe; seine Ehefrau verdiente als Heimarbeiterin monatlich rund 200,- bis 210,- DM. Durch Bescheid vom 20. Juli 1972 bewilligte ihm die Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg auf seinen Antrag vom 29. November 1971 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. November 1971 an. Daraufhin kündigte er zum 11. August 1972 seine freiwillige Mitgliedschaft bei der Beklagten. Die Beklagte lehnte es ab, ihre Beiträge herabzusetzen; auch die Sozialhilfeleistungen seien bei den Einkommensverhältnissen zu berücksichtigen (Bescheid vom 17. September 1970).

Widerspruch und Klage sind erfolglos geblieben (Widerspruchsbescheid vom 18. Dezember 1970; Urteil des Sozialgerichts -SG- Ulm vom 16. Dezember 1971). Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg das Urteil des SG und den Bescheid der Beklagten aufgehoben; es hat die Beklagte antragsgemäß verpflichtet, den Beitrag des Klägers für die Zeit vom 1. September 1970 bis zum 11. August 1972 nach der niedrigsten Lohnstufe zu berechnen. Das LSG hat die Revision zugelassen (Urteil vom 13. Dezember 1974).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des § 313 a RVO.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Ulm vom 16. Dezember 1971 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Das Urteil des LSG ist aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Zu Recht wendet sich die Beklagte dagegen, daß das LSG sie verpflichtet hat, den Beitrag des Klägers antragsgemäß für die Zeit vom 1. September 1970 bis 11. August 1972 nach der niedrigsten Lohnstufe zu berechnen. Das Berufungsgericht hat sich für die beantragte Herabsetzung ausgesprochen, weil es bei den "Einkommensverhältnissen" des Klägers die diesem gewährten Sozialhilfeleistungen außer Ansatz lassen will. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, es bestehe auf die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zwar ein Rechtsanspruch, jedoch müßten sie deshalb unberücksichtigt bleiben - das sei das Entscheidende - , weil sie sich "durch ihre absolute Subsidiarität" von anderen Einkünften unterscheiden. § 2 Abs. 2 BSHG stelle sicher, daß außer den Hilfesuchenden oder Hilfeempfängern niemand Vorteile aus der Gewährung von Sozialhilfe ziehen könne. Ebenso wie die Tatsache, daß Sozialhilfe geleistet werde, Verpflichtungen anderer nicht berühre, dürfe sie auch nicht dazu führen, daß der Berechtigte höhere Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten habe. Das gelte auch für die Beklagte. Sie habe nur

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

die Beiträge zu beanspruchen, die der Sozialhilfeempfänger auch ohne Berücksichtigung der Sozialhilfe zu entrichten hätte. Vom Ergebnis her sei es gerecht, daß die Versichertengemeinschaft das sich aus der Zahlung des niedrigsten Beitrags ergebende größere Risiko eines Sozialhilfeempfängers ohne sonstiges Einkommen trage.

Dem ist nicht zu folgen. Für die begehrte Herabstufung fehlt es entgegen der Auffassung des LSG an einem Rechtsgrund. Nach § 313 a Abs. 1 Satz 1 RVO kann das freiwillig weiterversicherte Mitglied entsprechend seinen Einkommensverhältnissen seine Versetzung in eine niedrigere Stufe oder Klasse beantragen. Ob einem solchen Antrag entsprochen werden kann, hängt von den Einkommensverhältnissen des Weiterversicherten ab. Der gesetzlich nicht definierte Begriff der Einkommensverhältnisse ist wirtschaftlich zu verstehen. Es kommt

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

auf die gesamten wirtschaftlichen Lebensumstände des Versicherten an, wie sie insbesondere durch sein Einkommen bestimmt werden, aber auch durch die ihn persönlich treffenden Lasten, wie Unterhalt von Familienangehörigen (BSGE 7, 164, 167 mit weiteren Nachweisen; BSGE 10, 78, 80 f). Bei dieser wirtschaftlichen Betrachtungsweise sind von der Rechtsprechung die Begriffe der Einkommensverhältnisse (§ 313 a Abs. 1 Satz 1 RVO) und des Gesamteinkommens (Satz 2 aaO) gleichgesetzt worden (BSGE 7, 164, 167 f; 37, 127, 128). Auch die Mittel und Leistungen, die der Familie des Versicherten für ihren Lebensbedarf von dritter Seite, z.B. vom Vater oder Schwiegervater regelmäßig zufließen, sind den "Einkommensverhältnissen" zuzuzählen (BSGE 10, 78), und zwar unabhängig davon, ob auf die Leistung ein Rechtsanspruch besteht oder nicht (BSGE 1, 272; 5, 275; 7, 164, 168; 10, 78, 80). Demgegenüber hat das Reichsversicherungsamt (RVA) eine Erwerbslosenunterstützung auf Grund der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (RGBI I 127) nicht als Einkommen i.S. des § 1440 Abs. 1 RVO aF - diese Vorschrift aus dem damaligen Recht der Invalidenversicherung entspricht dem § 313 a Abs. 1 RVO - angesehen; Einkommen seien nur solche Einkünfte, die mit einer gewissen Sicherheit und Regelmäßigkeit zu erwarten seien; eine Fürsorgeleistung sei aber durch die Bedürftigkeit des Empfängers bedingt (RVA AN 1928, IV 165). Diese Auffassung hat das RVA auch bei Versorgungsgebühren, die sich mehr Fürsorgeleistungen nähern (einer Witwe gewährte Zusatzrente, Pflegezulage nach § 31 des Reichsversorgungsgesetzes sowie die Frontzulage), vertreten. Es hat derartigen Leistungen solche gegenübergestellt, auf die ein Rechtsanspruch besteht (z.B. Renten, Pensionen; RVA AN 1930 IV 243; 1938 IV 78; 1941 II 415 mit weiteren Nachweisen). Brackmann (Handbuch der Sozialversicherung, Bd. II, S. 346 d, 39. Nachtrag - April 1973) möchte Entsprechendes für die Leistungen nach dem BSHG - trotz Rechtsanspruch - annehmen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Es kann hier offenbleiben, ob bei der Auslegung des Begriffs der Einkommensverhältnisse auch heute noch zwischen Leistungen mit und ohne Rechtsanspruch zu unterscheiden oder ob unabhängig von dieser Unterscheidung stets allein auf die wirtschaftliche Lage des Weiterversicherten abzuheben ist. Jedenfalls hatte der Kläger auf die ihm gewährten Leistungen der Tbc-Hilfe einen Rechtsanspruch. Diese Sozialhilfeleistungen haben, abgesehen von den festgestellten Einkünften der Ehefrau des Klägers, die wirtschaftliche Lage des Versicherten maßgeblich geprägt. Sie sind daher bei den Einkommensverhältnissen des § 313 a Abs. 1 Satz 1 RVO voll zu berücksichtigen. Dies führt dazu, daß für eine Herabstufung der Beiträge des weiterversicherten Klägers in der Zeit vom 1. September 1970 bis 31. Oktober 1971 kein Raum war. Die Beklagte durfte daher die vom Kläger beantragte Herabstufung verweigern. Diesem Ergebnis steht nicht entgegen, daß die Leistungen der Sozialhilfe subsidiär sind (§ 2 BSHG). Der Grundsatz des Nachrangs (der Subsidiarität) der Sozialhilfe betrifft Leistungen an den Hilfsbedürftigen. Gegenstand des Begehrens des Klägers, seine Beiträge als Weiterversicherten herabzusetzen, ist aber keine Leistung. Gegenstand dieses Verlangens ist vielmehr eine veränderte Beitragsfestsetzung. Daher läßt sich für das Ergebnis nichts aus dem Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfeleistungen folgern. Ob die Neufassung des § 13 BSHG durch das 3. Änderungsgesetz 1974 vom 25. März 1974 (BGBl I 777) eine andere Beurteilung rechtfertigen könnte, ist hier nicht zu entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Dr. Heußner

Oestreicher

Dr. Friederichs



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)